



**Urkundenrolle Nummer 2 2 0 1 / 2017**

Patricia Lang-Koepcke  
Notarin  
Wandsbeker Marktstraße 97/99  
22041 Hamburg  
Telefon (040) 68 47 47  
Telefax (040) 68 44 00

Verhandelt in der  
Freien und Hansestadt Hamburg  
am 29. November 2017.

Vor der unterzeichnenden

hamburgischen Notarin  
**Patricia Lang-Koepcke**

erschien heute:

Herr Dominique M ü h l b a u e r,  
geboren am 18.06.1980 in Fürth,  
wohnhaft Fuhlsbüttler Straße 594, 22337 Hamburg,  
ausgewiesen durch Bundespersonalausweis Nr. L1T164PW0,

handelnd

1. im eigenen Namen,
2. als Vertreter ohne Vertretungsmacht, vorbehaltlich dessen Genehmigung für

Herrn Thomas G e b h a r d t,  
geboren am 14. September 1973 in Köln,  
wohnhaft Royal Hill Apartments, Area 11/69, P.O.Box 31602, Li-  
longwe/Malawi.

Der Erschienene ersuchte um die Beurkundung einer

**Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

und erklärte zu Protokoll:

Es wird eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Unternehmergesell-  
schaft) gegründet unter der Firma

**Equilibrium Foundation gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)**

mit dem Sitz in Hamburg.

Der Wortlaut der Satzung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Verhandlung.

Sodann wird eine Gesellschafterversammlung abgehalten und einstimmig  
beschlossen:

Sämtliche Gründungsgesellschafter und die erste Geschäftsführerin sind als  
Gesellschafter und Geschäftsführer von jeglichem Wettbewerbsverbot be-  
freit.

Frau Christine Josefine Margarete Maria Bujak geb. Hetzer,  
geboren am 25.03.1952 in Jülich,  
wohnhaft: Freiligrathstraße 3, 10967 Berlin,

wird zur stets einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführerin bestellt, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und von jeglichem Wettbewerbsverbot befreit.

Für die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzuges sowie die Anmeldung zum Handelsregister übernehmen wir als Gesamtschuldner die persönliche Haftung.

Die Gesellschafter und Geschäftsführer bestellen die Notariatsangestellten

- a) Frau Maja Begerow,
- b) Frau Larissa Quiring,
- c) Frau Annika Wormuth,

aller Anschrift: Wandsbeker Marktstraße 97-99, 22041 Hamburg

und zwar jede für sich allein, zu Bevollmächtigten unter gleichzeitiger Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB.

Die Bevollmächtigten sind befugt, die Satzung zu ändern und zu ergänzen. Sie sollen von ihrer Vollmacht insbesondere im Hinblick auf Auflagen des Gerichts oder der Handelskammer Gebrauch machen.

Sie werden weiter bevollmächtigt, Änderungen des Gesellschaftsvertrages und der Firma beim Handelsregister anzumelden. Untervollmacht darf erteilt werden. Diese Vollmacht erlischt nicht durch den Tod eines Erschienenen, wohl aber mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister. Von der Vollmacht darf nur bei der amtierenden Notarin oder deren amtlich bestelltem Vertreter Gebrauch gemacht werden.

Die Notarin wird beauftragt, die Handelsregisteranmeldung bis zum Nachweis der Einzahlung des Stammkapitals treuhänderisch zu verwahren.

Wir sind von der Notarin insbesondere darüber belehrt worden, dass

- zur Eintragung die Zustimmung der Handelskammer erforderlich ist,
- das Gericht erst nach Zahlung des angeforderten Kostenvorschusses tätig wird,
- die Gesellschaft als juristische Person erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister entsteht,
- die Gesellschafter und die Personen, für deren Rechnung sie Stammeinlagen übernommen haben, der Gesellschaft als Gesamtschuldner haften, falls zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht worden sind oder die Gesellschaft durch Einlagen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt worden ist,
- die Gesellschafter, die zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht haben, mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden können,
- bei Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister der Wert des Gesellschaftsvermögens (zuzüglich des Gründungsaufwandes) nicht niedriger sein darf als das Stammkapital und jeder Gesellschafter zur Leistung eines insoweit bestehenden Fehlbetrages verpflichtet ist (und zwar ohne Beschränkung der Haftung auf den Betrag der Stammeinlage),
- jeder Gesellschafter für die Leistung der von den anderen Gesellschaftern übernommenen, aber nicht geleisteten Stammeinlagen haftet,
- die Geschäftsführer, die vor Eintragung im Namen der Gesellschaft handeln, unbeschränkt persönlich haften,

- bis zum Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister über die erbrachten Einlagen noch nicht verfügt worden sein darf,
- Leistungen auf Stammeinlagen, die vor Beurkundung erfolgt sind, den Gesellschafter möglicherweise nicht von der Einlageverpflichtung befreien,
- eine ordnungsgemäße Gründung nur dann gewährleistet ist, wenn die Bareinlage(n) auch tatsächlich in bar / per Überweisung auf das Konto der Gesellschaft eingezahlt ist (sind); die Erbringung von Gegenständen als Einlage, Verrechnungen oder sonstige verschleierte Sacheinlagen sind nicht statthaft und befreien möglicherweise nicht von der Einlageverpflichtung.

Das Protokoll wurde dem Erschienenen in Gegenwart der Notarin nebst Anlage vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

  
Ang. Hanzel,  
Notarin



## **Gesellschaftsvertrag**

### **§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:  
  
Equilibrium Foundation gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt).
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.

### **§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe, Förderung der Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die Förderung der Berufsbildung von Lehrern, die Förderung der Kultur, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Zweck der Gesellschaft ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung dieser gemeinnützigen Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie ausländische Körperschaften. Die Weiterleitung von Mitteln der Gesellschaft an eine ausländische Körperschaft setzt voraus, dass der Empfänger sich verpflichtet, spätestens vier Monate nach Ende jedes Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von der Gesellschaft erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus dem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit den erhaltenen Mitteln ausschließlich die satzungsgemäßen Zwecke der Gesellschaft verfolgt werden, oder kommt der Empfänger der Mittel seiner Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, so wird die Weiterleitung von Mitteln der Gesellschaft unverzüglich eingestellt.
3. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Tätigkeiten:
  - a. Planung, Durchführung und Unterstützung von Erziehungs- und Kulturprojekten mit sozioökonomisch benachteiligten, sowie behinderten Kindern, Jugendlichen und deren Familien in Entwicklungs- und Schwellenländern.
  - b. Planung, Durchführung und Unterstützung von Berufsbildungsprojekten für Lehrer in Entwicklungs- und Schwellenländern.
  - c. Planung, Durchführung und Unterstützung von Projekten in den Bereichen Erziehung und Kultur, Organisations- und Personalentwicklung, lokale wirtschaftliche Entwicklung und Wertschöpfungsketten, Umwelttechnologie und regenerative Energie, sowie Informations- und Kommunikationstechnologie, mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie ausländischen Körperschaften in Entwicklungs- und Schwellenländern.

- d. Die Unterstützung, der in a. bis c. genannten Tätigkeiten, erfolgt u.a. durch die Beschaffung und Vermittlung von Freiwilligen und Experten, die Einnahme und Vermittlung von Geld und Sachspenden sowie die Beschaffung und Vergabe von Darlehen und Krediten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
3. Das erste Geschäftsjahr ist das Rumpfgeschäftsjahr von der Eintragung bis 31.12.2017.
4. Die Gesellschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.

### **§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 5000 Euro (in Worten: fünftausend Euro).
2. Gesellschafter sind

Herr Thomas Gebhardt, geboren am 14.09.1973 wohnhaft in Malawi mit einer Stammeinlage von 4000 Euro (Geschäftsanteil Nr. 1).

Herr Dominique Mühlbauer, geboren am 18.06.1980, wohnhaft in Hamburg mit einer Stammeinlage von 1000 Euro (Geschäftsanteil Nr. 2).

3. Die Stammeinlage ist in Geld und voller Höhe sofort zur Einzahlung fällig.

### **§ 6 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. die Geschäftsführung.

### **§ 7 Gesellschafterversammlung**

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Gesellschafterversammlung vertritt die Interessen der Gesellschaft. Dabei achtet sie insbesondere auf die Einhaltung der ideellen Zielsetzungen, wie sie in §§ 2, 3 beschrieben sind, sowie auf die langfristige Substanzerhaltung der Gesellschaft.
2. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung erstattet die Geschäftsführung Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie über die Geschäftslage und -entwicklung.
3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch die Geschäftsführung einzuberufen.
4. Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschluss, der Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung beschließt, ist binnen der gesetzlichen Fristen durchzuführen.
5. Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung nach Bedarf einzuberufen, wenn es den Gesellschaftern im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.
6. Wenn die Geschäftsführung einen mit Gründen versehenen Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung ablehnt, können die Gesellschafter eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen.

### **§ 8 Geschäftsführung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.  
Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten.  
Die Bestellung zum Geschäftsführer ist jederzeit widerrufbar.
2. Die Geschäftsführung ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich und wirkt an der strategischen Planung mit. Sie hat dabei der ideellen Ausrichtung der Gesellschaft nach den §§ 2, 3 in besonderem Maße Rechnung zu tragen.
3. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
4. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

5. Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen.

### **§ 9 Verfügung über Geschäftsanteile**

1. Verfügungen über Geschäftsanteile oder Anteile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Veräußerung, Abtretung oder Verpfändung oder Nutzungsrecht an andere Personen sowie der Eintritt neuer Gesellschafter, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die darüber einstimmig zu beschließen hat.
2. Ein zu veräußernder Geschäftsanteil ist der Gesellschaft selbst oder, nach dieser, den Gesellschaftern zum Verkehrswert anzubieten.

### **§ 10 Tod der Gesellschafter**

1. Der Tod der Gesellschafter führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft.
2. Beim Tod eines Gesellschafter sind die Erben verpflichtet, seine Anteile unentgeltlich auf die anderen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu übertragen.
3. Wird Frau Maria de los Angeles Mazariegos de Leon, geboren am 30.11.1981 in Quetzaltenango und zurzeit wohnhaft in Lilongwe Erbin oder Vermächtnisnehmerin dieser Anteile, entfällt die Übertragungsverpflichtung.

### **§ 11 Auflösung der Gesellschaft**

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an den Verein:

Aktion Mensch e.V  
Heinemannstr. 36  
53175 Bonn,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, auszuführen / zu übergeben.

### **§ 12 Gründungsaufwand**

Der Gründungsaufwand (Kosten der notariellen Beurkundung, Eintragungen, Bekanntmachungen, Beratungen, Gebühren) wird bis zum Betrag von 500 Euro von der Gesellschaft getragen. Darüber hinaus gehende Kosten tragen die Gesellschafter.

### **§ 13 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit sie gesetzlich oder durch behördliche Anordnung notwendig sind, im elektronischen Bundesanzeiger oder in dem an dessen Stelle tretenden amtlichen Veröffentlichungsblatt.

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden unter Berücksichtigung von der Tendenzausrichtung der Gesellschaft gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.